BERLINER RECHTSZEITSCHRIFT
BRZ
GEGRÜNDET 2019

BERLINER RECHTSZEITSCHRIFT

JURISTISCHE FACHZEITSCHRIFT AN DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN

EDITORIAL X-Tutorial der Berliner University Alliance: „Tatort Mikrofon“ *(Marie Meiners und Regina Roßbach)*

AUS DER LEHRE

Dr. Lukas Böffel, LL.M. (Berkeley) und Dr. Jan Markus Weber
Die Referendarexamensklausur

Prof. Dr. Florian Jeßberger und Leon Trampe
Völkerstrafrecht in Deutschland: Eine Einführung
Teil 2: Anwendungspraxis, übergreifende Fragen und Ausblick

ZIVILRECHT

Frederic Waubke
Unterlassungsansprüche von Aktionären gegen politische Äußerungen des Vorstands der AG

ÖFFENTLICHES RECHT

Friederike Wollny
Der Umgang mit dem Wolf – Entwicklungslinien seines Schutzes

Marc Reder
Verträge unter nahen Angehörigen – Der Fremdvergleich zwischen Verfassungsauftrag und Vollzugsdefizit

STRAFRECHT

Thore Surburg
Schädliche Neigungen im Kontext von Jugendstrafe – Rechtshistorische, gesetzesgenetische und rechtstatsächliche Aspekte, der geltende Rechtsrahmen, Kritik und Reform

GRUNDLAGEN

Paul Ferran Stein
Die Herrschaft der Mehrheit: Demokratie bei Friedrich A. von Hayek

7. Jahrgang · Seiten 61–151
www.berlinerrechtszeitschrift.de
ISSN (Print) 2699-948X · ISSN (Online) 2699-2132

AUSGABE 2/2026

vom IStGH-Statut erklärt. Doch politische Entscheidungen dieser Art sind nicht irreversibel, wie das Beispiel Ungarn zeigt. Auch angesichts dieser Bewährungsproben, die das Völkerstrafrecht seit jeher zu bewältigen hat,[148] gilt: Das Völkerstrafrecht kann (und muss) sich gerade dann bewähren, wenn es in Frage gestellt wird. Erzählungen vom „Ende des Völker(straf)rechts" sind überzeugende Gegennarrative entgegenzusetzen; berechtigte Kritik ist konstruktiv aufzugreifen.[149] Entscheidend sind dabei auch das Engagement und die Innovationskraft der Zivilgesellschaft, eine strafrechtliche Ausbildung, die das Völkerstrafrecht stärker integriert, sowie eine Wissenschaft, die Strafrechts- und Völkerrechtswissenschaft wieder enger zusammenführt.[150]

Aber es gilt auch: Das Völkerstrafrecht wird sich verändern und weiterentwickeln (müssen). Sein Fortbestand hängt nicht zuletzt von den politischen und gesellschaftlichen Kräften ab, die seine Geltung einfordern. Fest vorhersagen lässt sich die Zukunft des Völkerstrafrechts und seiner Institutionen nicht. Sicher ist: Das staatliche Völkerstrafrecht und damit auch das Völkerstrafrecht in Deutschland werden auch in Zukunft eine wichtige Rolle spielen.

Frederic Waubke[*]

Unterlassungsansprüche von Aktionären gegen politische Äußerungen des Vorstands der AG

Ob Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften sich im Rahmen ihrer organschaftlichen Stellung politisch äußern dürfen, rückt – besonders vor dem Hintergrund zunehmend rechtspopulistischer Tendenzen und der Frage des unternehmerischen Umgangs damit – in den Vordergrund rechtswissenschaftlicher Diskussionen. Dieser Beitrag untersucht Rechtsschutz- und weitere Einwirkungsmöglichkeiten der Aktionäre gegen unliebsame politische Stellungnahmen des Vorstands. Dabei zeigt er insbesondere auf, dass individuelle Unterlassungsansprüche nur in engen Ausnahmefällen in Betracht kommen, da die politische Positionierung häufig von der Geschäftsführungsbefugnis der Vorstandsmitglieder umfasst ist. Abschließend werden noch andere Einwirkungsmöglichkeiten auf den Vorstand diskutiert, die aber in der Regel besonders tagesaktuellen Geschehnissen nicht gerecht werden können. Die Diskussion um die Zulässigkeit von politischen Äußerungen von Vorstandsmitgliedern darf aber nicht dazu führen, dass Vorstände es künftig unterlassen, sich zu positionieren. Das würde der gesellschaftlichen Verantwortung von großen Unternehmen nicht gerecht werden.

Inhaltsübersicht

A. Einleitung 91
B. Rechtsgrundlagen, Voraussetzungen und prozessuale Einbettung des Unterlassungsanspruchs 91
I. Rechtsgrundlagen des Unterlassungsanspruchs 91
1. Verbandsrechtlicher Anspruch 92
2. Deliktsrechtlicher Anspruch 92
II. Voraussetzungen des Unterlassungsanspruchs 92
1. Überschreitung der Geschäftsführungsbefugnis 92
2. Verletzung einer aktionärsschützenden Norm 92
III. Prozessuale Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs 94
IV. Zwischenergebnis 94
C. Reichweite der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands mit Blick auf politische Äußerungen 94
I. Abgrenzung Äußerung als Vorstand – Äußerung als Privatperson 94
II. Grenzen der Geschäftsführungsbefugnis bei politischen Äußerungen 94
1. Leitungsautonomie des Vorstands 94
2. Pflichtengefüge des Vorstands 95
III. Fallgruppen politischer Äußerungen 95
1. Politische Äußerungen mit unmittelbarem Bezug zum Gesellschaftszweck 95
2. Allgemeinpolitische Äußerungen mit mittelbarem Bezug zum Gesellschaftszweck 96
3. Politische Äußerungen mit Eigeninteresse 97
4. Politische Äußerungen mit Gemeinwohlbezug 98
5. Zwischenergebnis 98
D. Sonstige Einflussmöglichkeiten auf politische Äußerungen des Vorstands? 99
I. Satzungsmäßige Neutralitätsklauseln 99
II. Erweiterung des Beschlusskatalogs der Hauptversammlung, § 119 Abs. 1 AktG 99
III. Diskussion um ein „*say on politics*" 99
IV. Orientierung am betrieblichen Vergütungsvotum, § 120a Abs. 1–3 AktG 100
V. Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats, § 111 Abs. 4 S. 2 AktG 100

[148] 1998 stimmten die USA – neben China und Israel – gegen das IStGH-Statut und verabschiedeten 2002 den American Service-Members' Protection Act; China und Russland wollen das Völkerrecht zu einem zwischenstaatlichen Recht zurückbauen, Joint Declaration v. 8.5.2025, https://www.mfa.gov.cn/eng/zy/jj/xjpdelsjxgs-fwcxjnslwgzzslqd/202505/t20250509_11617838.html, zuletzt abgerufen am 3.9.2026.

[149] Gegen das Narrativ der „Krise des Völkerstrafrechts" etwa *Jeßberger* (Fn. 66), S. 149 ff., 155 f.

[150] *Jeßberger* (Fn. 110), S. 336; vgl. *Werle/Vormbaum*, Transitional Justice, 2018, S. 43 ff.

[*] Der *Verfasser* studiert Rechtswissenschaft an der Freien Universität Berlin. Die Ausarbeitung ist als Studienabschlussarbeit im Schwerpunktbereich Unternehmens-, Wirtschafts- und Steuerrecht bei Univ.-Prof. Dr. *Andreas Engert*, LL.M (Univ. Chicago) entstanden.

VI. Zwischenergebnis 100
E. Fazit 100

A. Einleitung

„Lieber ‚Kopftuch-Mädel' als ‚Bund Deutscher Mädel'. Frau Weidel schadet mit ihrem Nationalismus dem Ansehen unseres Landes in der Welt. Da, wo die Haupt-Quelle des deutschen Wohlstands liegt."[1] Der zu diesem Zeitpunkt amtierende Vorstandsvorsitzende der Siemens AG, *Joe Kaeser*, brachte sich auf der Social-Media-Plattform „X" mit diesem Beitrag in die Migrationsdebatte ein. Anlass war eine Rede der AfD-Fraktionsvorsitzenden *Alice Weidel* im Deutschen Bundestag, in der sie sagte: „Burkas, Kopftuchmädchen und alimentierte Messermänner und sonstige Taugenichtse werden unseren Wohlstand, das Wirtschaftswachstum und vor allem den Sozialstaat nicht sichern."[2] Die Äußerung *Joe Kaesers* entfachte eine Diskussion auf der Hauptversammlung der Siemens AG, wie die Aktionäre das politische Engagement des Vorstands bewerten.[3] Die Debatte zeigt beispielhaft die Kontroverse um politische Äußerungen von Vorständen. Stellungnahmen zu Fragen der Migration, des Umweltschutzes, der internationalen Politik sowie der Allgemeinpolitik sind nicht mehr einzigartig. Sie gehören inzwischen zur Agenda vieler Vorstände. Diese Entwicklung wird ebenso begrüßt wie kritisiert, und sie wirft zugleich gesellschaftsrechtliche Fragen auf. Politische Äußerungen des Vorstands stimmen nicht immer mit den Interessen der Aktionäre überein, obwohl diese als (ökonomische) Eigentümer der Gesellschaft die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen solcher Äußerungen tragen.

Der Beitrag untersucht, unter welchen Voraussetzungen Aktionäre Unterlassungsansprüche gegen politische Äußerungen des Vorstands haben können. Dabei steht die Frage, ob und wann solche Äußerungen die Grenzen der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands überschreiten, im Mittelpunkt. Zudem wird geprüft, ob weitere Möglichkeiten der Einflussnahme der Aktionäre auf politische Stellungnahmen des Vorstands bestehen.

Zunächst wird herausgearbeitet, welche Anspruchsgrundlagen für Unterlassungsansprüche von Aktionären in Frage kommen (unter B.I.), welchen Voraussetzungen diese unterliegen (unter B.II.) und welche prozessualen Möglichkeiten bestehen (unter B.III.). Darauf aufbauend wird dann zunächst der maßgebliche Prüfungsrahmen (unter C.I. bis C.III.) entwickelt und untersucht, ob und inwieweit politische Äußerungen des Vorstands in dessen Geschäftsführungsbefugnis fallen. Denn ist das der Fall, scheidet ein Unterlassungsanspruch bereits von vornherein aus. Anhand dieser Kriterien werden anschließend konkrete Fallgruppen (unter C.IV.) politischer Äußerungen analysiert und daraus abgeleitet, ob Unterlassungsansprüche in Betracht kommen. Der Beitrag schließt mit der Diskussion weiterer Möglichkeiten der Einflussnahme durch die Aktionäre auf den Vorstand (unter D.) sowie mit einem Fazit (unter E.). Die allgemeinen Grenzen der Meinungsfreiheit, die sich aus dem StGB ergeben, sowie die betriebsverfassungsrechtliche Zulässigkeit politischer Äußerungen sind nicht Gegenstand dieses Beitrags.

B. Rechtsgrundlagen, Voraussetzungen und prozessuale Einbettung des Unterlassungsanspruchs

Im Folgenden werden Rechtsgrundlage und Voraussetzungen des Unterlassungsanspruchs sowie dessen prozessuale Einbettung untersucht.

I. Rechtsgrundlagen des Unterlassungsanspruchs

Die Aktionäre üben ihre Mitgliedschaftsrechte grundsätzlich in der Hauptversammlung aus.[4] Mit ihren Stimm-, Teilnahme- und Auskunftsrechten wirken sie an den der Hauptversammlung zugewiesenen Kernkompetenzen mit.[5] Dabei ist der Rechtsschutz der Aktionäre gegen gesetzes- und satzungswidrige Hauptversammlungsbeschlüsse ausführlich geregelt.[6] Politische Äußerungen des Vorstands sind hingegen keine solchen Beschlüsse, gegen die innerhalb dieses Rechtsschutzsystems vorgegangen werden kann. Sie ergeben sich regelmäßig außerhalb der Hauptversammlung und deren Möglichkeit der Einflussnahme. Den Aktionären kommen dabei nur begrenzte Möglichkeiten zu, Einfluss auf solche Äußerungen des Vorstands zu nehmen. Gleichwohl können sie ein berechtigtes Interesse daran haben, eine politische Äußerung des Vorstands zu unterbinden, besonders, wenn diese gegen Gesetz oder Satzung verstößt.

Dafür sind Unterlassungsansprüche ein denkbares Mittel.[7] Als materielle Rechtsgrundlage kommen im Verbandsrecht einerseits das mitgliedschaftliche Rechtsverhältnis als solches und aus dem Deliktsrecht ein quasi-negatorischer Schutz gem. §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB analog in Betracht.[8]

[1] *Kaeser* (@JoeKaeser), „Lieber ‚Kopftuch-Mädel' als ‚Bund Deutscher Mädel'…", X-Beitrag v. 16.5.2018, https://x.com/JoeKaeser/status/996700947966513152?mx=2, zuletzt abgerufen am 12.4.2026.
[2] Rede von *Alice Weidel*, Plenarprotokoll 19/32 v. 16.5.2018, 2972.
[3] *Hegmann*, „Kopftuch-Mädel"-Kritik – Darf ein Dax-Chef so was sagen?, Welt v. 17.1.2019, https://www.welt.de/wirtschaft/article187183790/Joe-Kaeser-Aktionaere-sollen-ueber-AfD-Kritik-des-Siemens-Chefs-abstimmen.html, zuletzt abgerufen am 12.4.2026.
[4] *Rieckers*, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 4, 6. Aufl. 2024, § 18 Rn. 8.
[5] *Rieckers* (Fn. 4), § 18 Rn. 8.
[6] *Bayer*, NJW 2000, 2609 (2613).
[7] Dogmatische Unklarheiten zwischen Anspruch und Klagerecht beruhen „auf der historischen Kontroverse um das Aktionensystem und auf einer unvollkommenen Abstimmung von materiellem Recht und Prozeßrecht bei den negatorischen Klagen", *Schmidt*, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2002, § 21 V. 1. Fn. 218.
[8] *Casper*, in: BeckOGK AktG, 1.8.2026, § 241 Rn. 19.

1. Verbandsrechtlicher Anspruch

In der *Holzmüller*-Entscheidung, in der sich der BGH mit der Frage eines Mitspracherechts der Aktionäre bei der die Struktur der Gesellschaft verändernden Maßnahmen auseinanderzusetzen hatte, sprach der BGH dem Aktionär einen als Individualrecht ausgestalteten verbandsrechtlichen Abwehranspruch darauf zu, „dass die Gesellschaft seine Mitgliedschaftsrechte achtet und alles unterlässt, was sie über das durch Gesetz und Satzung gedeckte Maß hinaus beeinträchtigt."[9]

2. Deliktsrechtlicher Anspruch

Neben diesem anerkannten verbandsrechtlichen Anspruch kommt als Rechtsgrundlage für einen Unterlassungsanspruch auch §§ 823 Abs. 1 BGB, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog in Betracht. Der Schutz der von § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechtsgüter über § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog vor bevorstehenden Beeinträchtigungen (bei fortdauernden und nicht nur bevorstehenden Beeinträchtigungen ist auch ein Beseitigungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB analog denkbar) ist weitgehend anerkannt.[10] Da der BGH aufgrund der absoluten Ausschlussbefugnis gegenüber Dritten die Mitgliedschaft im Verband als „sonstiges Recht" im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB anerkannt hat, lässt sich also auch auf deliktischem Wege ein Unterlassungsanspruch der Aktionäre gegen den Vorstand begründen.[11]

Der Gegenansicht, nach der der deliktische Schutz nach § 823 Abs. 1 BGB im Innenverhältnis der Gesellschaft keine Anwendung findet,[12] ist zu widersprechen.[13]

Da die Anwendung von § 826 BGB und § 823 Abs. 2 BGB im Innenverhältnis der Gesellschaft weitgehend anerkannt ist,[14] ist nicht ersichtlich, warum für § 823 Abs. 1 BGB anderes gelten sollte.[15]

Auch § 117 AktG, der eindeutig dem Innenverhältnis der Gesellschaft zuzurechnen ist, hat deliktsrechtlichen Charakter.[16] Der Einwand, dadurch werde die interne Verbandsordnung unterlaufen, rechtfertigt keine generelle Ablehnung deliktsrechtlicher Ansprüche, sondern kann durch eine restriktive Auslegung des Eingriffstatbestands berücksichtigt werden.[17] Der deliktsrechtliche Schutz und das verbandsrechtliche Mitgliedschaftsverhältnis schließen sich gegenseitig nicht aus, sie können nebeneinander bestehen.[18]

Im Ergebnis können mitgliedschaftliche Unterlassungsansprüche also sowohl auf den verbandsrechtlichen Rechtsgrund als auch auf §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog gestützt werden.

II. Voraussetzungen des Unterlassungsanspruchs

Folgend wird untersucht, unter welchen Voraussetzungen ein verbandsrechtlicher oder deliktischer Unterlassungsanspruch der Aktionäre besteht.

Jedenfalls bedarf es für beide Ansprüche einer Beeinträchtigung der absolut geschützten Rechtsposition des Aktionärs. Dabei ist das Tatbestandsmerkmal der Beeinträchtigung sowohl bei §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog als auch bei dem rein verbandsrechtlichen Ansatz im Sinne der *Holzmüller*-Rechtsprechung einheitlich zu bestimmen, da in beiden Konstellationen eine unbegrenzte Abwehr rechtswidrigen Handelns durch den Aktionär durch die aktienrechtlichen Vorgaben verhindert wird.[19]

1. Überschreitung der Geschäftsführungsbefugnis

Die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands bildet eine vorgelagerte Grenze, die einen Abwehranspruch von vornherein ausschließen kann. Denn nur Maßnahmen, welche die Geschäftsführungsbefugnis überschreiten, können überhaupt eine Beeinträchtigung der Verbandsmitgliedschaft begründen.[20] Die Geltendmachung des Unterlassens einer Maßnahme, die unter die Geschäftsführungsbefugnis fällt, stellt umgekehrt vielmehr einen Eingriff des Aktionärs in den Kompetenzbereich des Vorstands dar, und eine dahingehende Klage wäre von vornherein als „Kompetenzanmaßungsklage" unbegründet.[21]

Aktionäre können sich somit mittels des Unterlassungsanspruchs lediglich gegen Maßnahmen des Vorstands, die die Grenzen der aktienrechtlichen und satzungsmäßigen Geschäftsführungsbefugnis überschreiten, verteidigen.[22]

2. Verletzung einer aktionärsschützenden Norm

Darüber hinaus ist die Frage, wann eine Beeinträchtigung der verbandsrechtlichen Position der Aktionäre vorliegt, umstritten.

Nach einer weiten Ansicht wird angenommen, dass ein umfassender Unterlassungsanspruch bei jedem rechtswidrigen

[9] BGHZ 83, 122 (133) – *Holzmüller*, mittlerweile st. Rspr., siehe BGHZ 159, 31 (33 ff.); 164, 249 (254 ff.); *Casper* (Fn. 8), § 241 Rn. 20.
[10] RGZ 60, 6 (7 f.); BGHZ 2, 394; *Förster*, in: BeckOK BGB, 79. Ed. 1.8.2026, § 823 Rn. 50.
[11] *Casper* (Fn. 8), § 241 Rn. 21; zum Verein: BGHZ 110, 323 (327 f., 334 f.); offen gelassen zur GmbH: BGHZ 235, 57 Rn. 12.
[12] *Grunewald/Müller*, Gesellschaftsrecht, 12. Aufl. 2023, § 7 Rn. 82 ff.; *Zöllner*, ZGR 1988, 392 (429 f.); *Spindler*, in: MüKo AktG, Bd. 2, 6. Aufl. 2023, § 93 Rn. 370 f.
[13] BGHZ 110, 323 (327 f., 334); *Habersack*, Die Mitgliedschaft – subjektives und „sonstiges" Recht, 1996, S. 200 ff.
[14] *Spindler* (Fn. 12), § 93 Rn. 373.
[15] *Casper* (Fn. 8), § 241 Rn. 23.
[16] BGHZ 129, 136 (160).
[17] *Casper* (Fn. 8), § 241 Rn. 23.
[18] *Habersack* (Fn. 13), S. 62 ff., 68 ff.; *Schmidt* (Fn. 7), § 19 I. 3.
[19] *Casper* (Fn. 8), § 241 Rn. 22 f.
[20] *Nehmer*, in: Münchener Anwaltshandbuch AktR, 4. Aufl. 2024, § 41 Rn. 10.
[21] BGHZ 76, 160 (für die GmbH & Co. KG); *Krieger*, ZHR 163 (1999), 343 (353 f.); *Nehmer* (Fn. 20), § 41 Rn. 9 f.; *Rieckers* (Fn. 4), § 18 Rn. 10.
[22] *Nehmer* (Fn. 20), § 41 Rn. 10.

Verwaltungshandeln besteht.[23] Der verbandsrechtliche Abwehranspruch ermögliche eine „Universalkontrolle“[24] der Verbandsverwaltung durch jeden einzelnen Aktionär.[25] Zur Begründung dieser Auffassung wird eine Parallele zum öffentlichen Recht gezogen.[26] Der weitreichende Anspruch auf gesetzes- und satzungskonformes Verhalten der Leitungsorgane lasse sich mit der Gesetzesbindung der Verwaltung nach Art. 20 Abs. 3 GG vergleichen.[27] Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass aus der umfassenden Gesetzesbindung der Verwaltung gem. Art. 20 Abs. 3 GG kein umfassendes subjektiv öffentliches Recht des Bürgers auf gesetzesmäßiges Handeln der Verwaltung resultiert.[28] Um sich gegen einen Gesetzesverstoß der Verwaltung zu wehren, ist nach der im Verwaltungsprozessrecht herrschenden Schutznormtheorie vielmehr darzulegen, dass die verletzte öffentlich-rechtliche Norm gerade auch den Interessen des Anspruchsstellers zu dienen bestimmt ist.[29] Bei der Übertragung dieser Parallele in das Aktienrecht müsste also ein Gesetzes- oder Satzungsverstoß darauf geprüft werden, ob er in eine individuell aktionärsschützende Norm eingreift.[30]

Nach der engen Ansicht wird der Unterlassungsanspruch auf die Fälle der Verletzung von Hauptversammlungszuständigkeiten begrenzt.[31] Aktionärsrechte ließen sich in diesem Fall nur geltend machen, wenn zugleich die Kompetenz der Hauptversammlung verletzt ist.[32] Dieser Ansatz bietet den Vorteil einer rechtssicheren Anwendung, da die geschriebenen Zuständigkeiten der Hauptversammlung gesetzlich geregelt sind, sodass im Einzelfall einfach festgestellt werden könnte, ob ein Anspruch besteht.

Eine vermittelnde Ansicht hingegen stellt auf die Verletzung aktionärsschützender Normen ab.[33] Als solche kommen beispielsweise eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes der Aktionäre gemäß § 53a AktG, die rechtswidrige Ausnutzung des Bezugsrechtsausschlusses beim genehmigten Kapital oder die Überschreitung des Unternehmensgegenstands in Betracht.[34]

Würde man einen weiten Abwehranspruch der Aktionäre gegen gesetzes- oder satzungswidriges Verwaltungshandeln anerkennen, würde ein solcher das „aktienrechtliche Kompetenzgefüge sprengen und dem Aktionär eine Art Ersatzaufsichtsrecht für alle Geschäftsführungsmaßnahmen zuerkennen“, obwohl nur die Gesellschaft selbst berechtigt ist, von ihren Organen bei all ihren Entscheidungen und Maßnahmen die Beachtung von Gesetz und Satzung zu verlangen.[35] Den Bedenken, die Aktionäre wären bei rechtswidrigem Vorstandshandeln schutzlos, ist zu entgegnen, dass die AG mit dem Aufsichtsrat und dessen Aufgabe, den Vorstand gem. § 111 Abs. 1 AktG zu überwachen, bereits über ein eigenes Kontrollorgan verfügt. Ein weitgehender Abwehranspruch birgt zudem die Gefahr vor missbräuchlichen Klagen. Richtigerweise wird der Vorstand durch das Abstellen auf eine aktionärsschützende Norm vor Popularklagen geschützt, er muss eigenverantwortlich und weisungsfrei handeln können, ohne durch die Klagen einzelner Aktionäre bei jeder seiner Maßnahmen beschränkt werden zu können.[36]

Zwar bietet die enge Ansicht Rechtssicherheit, jedoch blieben die Aktionäre schutzlos, wenn eine Maßnahme des Vorstands keine Hauptversammlungskompetenz verletzt, dafür aber unmittelbar in die Mitgliedschaftsrechte eingreift.

Für das Abstellen auf eine aktionärsschützende Norm spricht außerdem die Parallele zum Kriterium der Betriebsbezogenheit bei dem, ebenfalls als sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB anerkannten, eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.[37] Im Falle der Verbandsmitgliedschaft wird für einen Anspruch aus §§ 823 Abs. 1 BGB, 1004 Abs. 1 BGB analog verlangt, dass ein spezifisch mitgliedschaftsbezogener Eingriff vorliegt.[38]

Im Ergebnis ist also mit der vermittelnden Ansicht auf die Verletzung einer aktionärsschützenden Norm abzustellen. Da es sich bei der Mitgliedschaft im Verband um ein Rahmenrecht handelt, muss die Rechtswidrigkeit eines mitgliedschaftsbezogenen Eingriffs im Einzelfall gesondert festgestellt werden.[39] Andernfalls könnte nicht ausreichend unterschieden werden, ob der Schutz der Aktionäre lediglich als Reflex der Regelung eintritt oder ob er von der Norm gerade bezweckt ist.[40] So dient etwa die Pflicht, im Prüfungsbericht des Abschlussprüfers keine falschen Angaben zu machen, mittelbar auch dem Schutz der Aktionäre, jedoch fehlt es an dem erforderten unmittelbar aktionärsschützenden Charakter,[41] sodass ein Verstoß keinen rechtswidrigen mitgliedschaftsbezogenen Eingriff begründet.

[23] *Paefgen*, Unternehmerische Entscheidungen und Rechtsbindung der Organe in der Aktiengesellschaft, 2002, S. 311 ff., 321 ff., 333.
[24] *Adolff*, ZHR 169 (2005), 310 (317).
[25] Vgl. *Knobbe-Keuk*, in: FS Ballerstedt, 1975, S. 239 (251 ff.).
[26] *Paefgen* (Fn. 23), S. 316.
[27] *Paefgen* (Fn. 23), S. 316.
[28] *Hoffmann-Becking*, ZHR 167 (2003), 357 (362); *Adolff*, ZHR 169 (2005), 310 (320).
[29] *Hoffmann-Becking*, ZHR 167 (2003), 357 (362); *Adolff*, ZHR 169 (2005), 310 (320); *Wysk*, Verwaltungsgerichtsordnung, 4. Aufl. 2025, § 42 Rn. 113 ff.
[30] *Adolff*, ZHR 169 (2005), 310 (320 f.).
[31] *Lutter*, JZ 2000, 837 (841).
[32] *Lutter*, JZ 2000, 837 (841).
[33] *Krieger*, ZHR 163 (1999), 343 (357); *Bayer*, NJW 2000, 2609 (2611); *Hoffmann-Becking*, ZHR 167 (2003), 357 (364).
[34] *Bayer*, NJW 2000, 2609 (2611) jeweils m.w.N. zum Streitstand; BGHZ 136, 133 (140 f.) konkret zum Bezugsrechtsausschluss.
[35] *Casper* (Fn. 8), § 241 Rn. 20.
[36] *Bayer*, NJW 2000, 2609 (2611); *Lutter*, JZ 2000, 837 (841).
[37] *Casper* (Fn. 8), § 241 Rn. 21.
[38] *Casper* (Fn. 8), § 241 Rn. 21.
[39] *Spindler* (Fn. 12), § 93 Rn. 369; *Casper* (Fn. 8), § 241 Rn. 22.
[40] *Casper* (Fn. 8), § 241 Rn. 22.
[41] *Casper* (Fn. 8), § 241 Rn. 22.

Im Kontext politischer Äußerungen des Vorstands kommen als aktionärsschützende Normen besonders der Gleichbehandlungsgrundsatz gem. § 53a AktG sowie die Überschreitung des Unternehmensgegenstands in Betracht.

III. Prozessuale Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs

Prozessual steht den Aktionären eine Abwehrklage,[42] konkret die Unterlassungsklage (*actio negatoria*), zur Verfügung, um Unterlassungsansprüche gegen den Vorstand geltend zu machen.[43] Das Recht der Aktionäre, auf die allgemeinen Rechtsbehelfe des Zivilrechts zurückzugreifen, sofern wie hier keine besonderen aktienrechtlichen Prozessvoraussetzungen vorliegen, begründet der BGH damit, „dass eine materiell begründete Rechtsverfolgung […] grundsätzlich nicht daran scheitern [darf], daß die dem Aktiengesetz eigenen Rechtsbehelfe tatbestandsmäßig versagen."[44]

IV. Zwischenergebnis

Es ist nunmehr festzuhalten, dass gegen rechtswidriges Verwaltungshandeln grundsätzlich Unterlassungsansprüche der Aktionäre denkbar sind, sofern eine aktionärsschützende Norm verletzt wurde. Ansprüche scheiden jedoch dort von vornherein aus, wo das in Frage stehende Handeln von der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands umfasst ist.

C. Reichweite der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands mit Blick auf politische Äußerungen

Dem folgenden Kapitel liegt daher die vorgelagerte Frage zugrunde, ob politische Äußerungen von der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands umfasst sein können.

Dafür gilt es zu klären, ob politische Äußerungen der organschaftlichen oder der privaten Sphäre zuzuordnen sind (unter C.I.). Anschließend wird untersucht, anhand welcher Maßstäbe die Grenzen der Geschäftsführungsbefugnis bei politischen Äußerungen zu bestimmen sind (unter C.II.). Zuletzt werden Fallgruppen gebildet und es wird jeweils analysiert, ob sie von der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands umfasst sind oder ob sie diese überschreiten und in der Folge einen Unterlassungsanspruch begründen können, weil eine aktionärsschützende Norm verletzt wird (unter C.III.).

I. Abgrenzung Äußerung als Vorstand – Äußerung als Privatperson

Die organschaftlichen Pflichten des Vorstands und damit die Frage der Geschäftsführungsbefugnis greifen nur, wenn der Vorstand in seiner Eigenschaft als Organ handelt.[45] Politische Äußerungen können jedoch sowohl aus der privaten als auch aus der organschaftlichen Sphäre stammen. Daher bedarf es einer Abgrenzung, welcher Sphäre die Äußerung zuzuordnen ist, bevor aktienrechtliche Maßstäbe für die Prüfung ihrer Zulässigkeit angelegt werden können.

Für die Beurteilung der Frage, welcher Sphäre die Äußerung zuzuordnen ist, ist die Außenwahrnehmung eines verständigen Dritten, der mit den Umständen des Einzelfalls vertraut ist, maßgeblich.[46] Eine Parallele besteht zur Frage, ob Äußerungen politischer Amtsträger der staatlichen Organsphäre oder dem privaten Bereich zuzuordnen sind.[47] Das BVerfG unterscheidet anhand des Kriteriums, ob für den politischen Meinungskampf staatliche Ressourcen eingesetzt werden und ob die Äußerung in amtlicher Eigenschaft erfolgt.[48] Dieser Maßstab lässt sich auf den Vorstand übertragen. Greift der Vorstand bei der politischen Äußerung und ihrer Verbreitung auf die Ressourcen der AG zu oder tritt er erkennbar als ihr Repräsentant auf, ist die Äußerung der organschaftlichen Sphäre zuzuordnen.[49] Unter Ressourcen fallen besonders die Kommunikationskanäle der AG, ihre Infrastruktur und ihr wirtschaftlicher Einfluss, aber auch die Autorität und Außenwirkung, die dem Vorstand kraft seiner Organstellung zukommen.[50] Je stärker die AG in die Äußerung einbezogen ist, desto mehr überlagern die organschaftlichen Pflichten die Meinungsfreiheit des Vorstandsmitglieds.[51]

II. Grenzen der Geschäftsführungsbefugnis bei politischen Äußerungen

Sofern politische Äußerungen der organschaftlichen Sphäre zuzuordnen sind, stellt sich die Frage, ob sie von der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands umfasst sind. Es wird dazu zunächst der durch die Leitungsautonomie und das Pflichtengefüge gezogene Rahmen herausgearbeitet, bevor konkrete Fallgruppen politischer Äußerungen anhand dieses Rahmens beurteilt werden.

1. Leitungsautonomie des Vorstands

Gemäß § 76 Abs. 1 AktG hat der Vorstand die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Er genießt die

[42] Die Verwendung des Terminus „Abwehrklage" beruht auf der Unterscheidung zur Aktionärsklage, durch die der Aktionär Ansprüche der Gesellschaft im Wege der gesetzlichen Prozessstandschaft geltend macht (*actio pro socio*), *Rieckers* (Fn. 4), § 18 Rn. 5.
[43] *Schmidt* (Fn. 7), § 21 V. 1.
[44] BGHZ 83, 122 (127); *Nehmer* (Fn. 20), § 41 Rn. 13.
[45] *Hopt/Roth*, in: Hirte/Mülbert/Roth, AktG, Bd. 4, Teilbd. 2, 5. Aufl. 2015, § 93 Rn. 57; anders *Wilsing*, in: FS Krieger, 2020, S. 1141 (1144); zur organschaftlichen Pflichtenbindung bei privater Äußerung des Vorstands siehe *Graewe/Bogensee*, BB 2020, 1603 (1606 f.).
[46] *Hopt/Roth* (Fn. 45), § 93 Rn. 57; *Wedemann*, AG 2024, 637 (641).
[47] *Weller/Böbel/Müller*, ZGR 2025, 553 (560); vgl. zur Abgrenzung im öffentlichen Recht BVerfGE 138, 102, Rn. 54.
[48] BVerfGE 138, 102 Rn. 53 ff.
[49] *Weller/Böbel/Müller*, ZGR 2025, 553 (561).
[50] *Weller/Böbel/Müller*, ZGR 2025, 553 (561).
[51] *Weller/Böbel/Müller*, ZGR 2025, 553 (561).

Freiheit zum selbstständigen und weisungsfreien Handeln nach eigenem Ermessen.[52] Dabei soll er im Rahmen des Unternehmensinteresses „unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Belegschaft und der sonstigen mit dem Unternehmen verbundenen Gruppen (*Stakeholder*) für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung“[53] handeln. Vor diesem Hintergrund umfasst die Leitungsbefugnis grundsätzlich auch die Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise sich die AG politisch positioniert. Politische Äußerungen sind unter die Leitungsaufgabe des Vorstands zu fassen. Sie berühren demnach keine der der Hauptversammlung zugewiesenen Kompetenzen.[54]

Die Leitungsautonomie des Vorstands bleibt jedoch nicht unbeschränkt, sie wird durch ein Pflichtengefüge begrenzt, das folgend dargestellt wird. Erst wenn eine politische Äußerung diesen Rahmen verlässt, stellt sich die anschließende Frage, ob zugleich auch eine aktionärsschützende Norm verletzt und damit ein Unterlassungsanspruch begründet wird.

2. Pflichtengefüge des Vorstands

Das Pflichtengefüge selbst, das insbesondere von §§ 76, 93 AktG vorgegeben wird, ist nicht die Grundlage für den Unterlassungsanspruch, ein Verstoß dagegen verletzt nicht ohne weiteres eine aktionärsschützende Norm.[55] Gleichwohl kommt dem Pflichtengefüge eine wesentliche Bedeutung zu. Es bildet den Maßstab, anhand dessen beurteilt wird, ob eine politische Äußerung des Vorstands den Rahmen zulässigen Vorstandshandelns verlässt und damit die oben unter B. entwickelten Beeinträchtigungsvoraussetzungen erfüllt.

a) Legalitätspflicht

Die Legalitätspflicht beschreibt die Pflicht zur Einhaltung von Gesetz und Satzung.[56] Da strafrechtliche Grenzen nicht Gegenstand dieses Beitrags sind, kommt diesen Beschränkungen hier keine Bedeutung zu. Im Vordergrund stehen aktienrechtliche Grenzen, insbesondere die Bindung an den Gesellschaftszweck und den in der Satzung festgelegten Unternehmensgegenstand.[57] Neben diesen Grenzen prägen auch Sorgfalts- und Treuepflichten das Handeln des Vorstands.

b) Sorgfalts- und Treuepflicht

Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung gem. § 93 Abs. 1 S. 1 AktG die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Treuepflicht will sicherstellen, dass der Vorstand keine vom Gesellschaftszweck abweichenden, eigenen oder fremden Interessen vertritt.[58] Im Rahmen politischer Äußerungen ist die Treuepflicht insbesondere dann berührt, wenn ein Vorstand sich politisch äußert, um eigene Interessen, die sich nicht mit dem Gesellschaftsinteresse decken, zu fördern. Ob eine Äußerung im Gesellschaftsinteresse erfolgt, diesem zuwiderläuft oder von Eigeninteressen des Vorstands geprägt ist, ist Gegenstand der nachfolgend unter C.III. zu untersuchenden Fallgruppen.

c) Business Judgment Rule, § 93 Abs. 1 S. 2 AktG

Die *Business Judgment Rule*, § 93 Abs. 1 S. 2 AktG, kodifiziert das unternehmerische Ermessen des Vorstands.[59] Sie ist kein eigenständiger Pflichtentatbestand, sondern ein Haftungsprivileg. Liegen die Voraussetzungen der *Business Judgment Rule* vor, scheidet eine Pflichtverletzung aus.[60] Ihr Anwendungsbereich wird eröffnet, wenn eine unternehmerische Entscheidung vorliegt.[61] Sie sind „infolge ihrer Zukunftsbezogenheit durch Prognosen und nicht justiziable Einschätzungen geprägt.“[62] Politische Äußerungen des Vorstands bergen sowohl Risiken als auch Chancen.[63] Solche Äußerungen können als unternehmerische Ermessensentscheidung qualifiziert werden. Sie sind mit prognosebehafteten Risiken und Chancen verbunden, insbesondere im Hinblick auf die ungewisse Reaktion von Adressaten, Kunden und der Öffentlichkeit sowie mit möglichen positiven Effekten wie Reputationssteigerung oder Vertragsabschlüssen.[64] Ob die weiteren notwendigen Voraussetzungen der *Business Judgment Rule* erfüllt sind, hängt von den Umständen der jeweiligen Äußerung ab. Insoweit ist maßgeblich, dass die Verletzung des Pflichtengefüges allein noch keinen Unterlassungsanspruch begründet.

III. Fallgruppen politischer Äußerungen

Im Folgenden werden Fallgruppen politischer Äußerungen gebildet und untersucht, ob sie im Rahmen der Leitungsautonomie und des Pflichtengefüges zulässig sind.

1. Politische Äußerungen mit unmittelbarem Bezug zum Gesellschaftszweck

Beispielhaft für eine politische Äußerung des Vorstands mit unmittelbarem Bezug zum Gesellschaftszweck ist ein Interview mit *Armin Papperger* (Vorstandsvorsitzender der Rheinmetall AG) im Januar 2025, in dem er Verteidigungsausgaben in Höhe von drei Prozent des BIP forderte und ein neues Sonderbudget oder Änderungen an der

[52] *Seibt*, in: Schmidt/Lutter, AktG, 5. Aufl. 2024, § 76 Rn. 34.
[53] Deutscher Corporate Governance Kodex, 28.4.2022, Präambel.
[54] *Spindler* (Fn. 12), § 76 Rn. 18, 129; *Weller/Böbel/Müller*, ZGR 2025, 553 (576).
[55] Gegenschluss zu *Casper* (Fn. 8), § 241 Rn. 22.
[56] *Grigoleit*, in: Grigoleit, AktG, 3. Aufl. 2025, § 76 Rn. 13.
[57] *Grigoleit* (Fn. 56), § 76 Rn. 14, 17.
[58] *Grigoleit/Tomasic*, in: Grigoleit, AktG, 3. Aufl. 2025, § 93 Rn. 73 ff.
[59] BT-Drucks. 15/5092, S. 11 f.
[60] *Sailer-Coceani*, in: Schmidt/Lutter, AktG, 5. Aufl. 2024, § 93 Rn. 14.
[61] BT-Drucks. 15/5092, S. 11.
[62] BT-Drucks. 15/5092, S. 11.
[63] *Wilsing* (Fn. 45).
[64] *Weller/Böbel/Müller*, ZGR 2025, 553 (566).

Schuldenbremse verlangte.[65] *Papperger* äußerte sich in diesem Interview in seiner Position als Vorstandsvorsitzender, also innerhalb der organschaftlichen Sphäre. Er verspricht sich von diesen Forderungen mehr staatliche Rüstungsaufträge und damit mehr Umsatz für die Rheinmetall AG. Im Hinblick auf den in der Satzung der Rheinmetall AG festgelegten Unternehmensgegenstand,[66] betrifft *Pappergers* Äußerung die dort festgehaltenen Inhalte. Die Äußerung bewegt sich innerhalb des statuarisch festgelegten Unternehmensgegenstands. Bei dieser Äußerung liegt keine Verletzung des Pflichtengefüges vor, sie erfolgt im Rahmen der Geschäftsführungsbefugnis, sodass sich auch die Frage der Verletzung einer aktionärsschützenden Norm nicht stellt. Ein Unterlassungsanspruch scheidet damit aus.

Die vorstehende Analyse beschränkt sich auf das Fallbeispiel *Papperger*. Die zugrundeliegenden Überlegungen lassen sich jedoch auf vergleichbare Konstellationen übertragen, in denen politische Äußerungen der organschaftlichen Sphäre zuzuordnen sind, sich innerhalb des satzungsmäßig festgelegten Unternehmensgegenstands bewegen, erkennbar dem Gesellschaftszweck dienen und nicht von Eigeninteressen geprägt sind. Da solche Äußerungen von der Geschäftsführungsbefugnis gedeckt sind, kommen Unterlassungsansprüche nicht in Betracht.

Von besonderer Bedeutung für die Beurteilung, ob eine politische Äußerung noch der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands zuzuordnen ist, sind die nachfolgenden Fallgruppen, die „übergeordnete" Themen zum Gegenstand haben und die AG lediglich reflexartig berühren.[67]

2. Allgemeinpolitische Äußerungen mit mittelbarem Bezug zum Gesellschaftszweck

Bei allgemeinpolitischen Äußerungen, die einen mittelbaren Bezug zum Gesellschaftszweck aufweisen, bedarf es einer genaueren Betrachtung, ob diese der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands zugeordnet werden können. Schwierigkeiten ergeben sich dabei bei allgemeinpolitischen Äußerungen, die keinen erkennbaren Bezug zum Gesellschaftszweck aufweisen oder die der pauschalen Unterstützung bestimmter politischer Parteien dienen.[68] So könnte man allgemein- und parteipolitische Äußerungen von Vorständen, die keinen unmittelbaren Bezug zur unternehmerischen Tätigkeit aufweisen, aus dem Leitungsermessen des Vorstands ausschließen.[69] Dieses sollte kein Freibrief für Aktivismus sein.[70] Eine solche Position ließe sich damit begründen, dass es sich bei allgemeinpolitischen Äußerungen um vom Unternehmensgegenstand losgelöste Risikoentscheidungen handele, die die Aktionäre nicht einpreisen könnten.[71] Die *Business Judgment Rule* will dem Vorstand zwar einen Freiraum für risikoaffines Verhalten einräumen, sie sei aber kein Instrument zum Schutz vor allen Entscheidungen, die die Aktionäre nicht absehen können.[72] Folglich wären allgemeinpolitische Äußerungen mangels Bezug zum Gesellschaftszweck nicht vom Leitungsermessen des Vorstands und dem Anwendungsbereich der *Business Judgment Rule* erfasst.[73]

Dieser Ansicht, allgemein- und parteipolitische Äußerungen aus dem Leitungsermessen auszuschließen, ist zu widersprechen. Auch allgemein- und parteipolitische Äußerungen mit lediglich mittelbarem Gesellschaftszweckbezug können grundsätzlich als unternehmerische Entscheidung im Leitungsermessen des Vorstands liegen.[74] Sie von vornherein auszuschließen, würde das Leitungsermessen des Vorstands übermäßig einschränken, der grundsätzlich frei darin ist, auf welche Art und Weise er den Gesellschaftszweck verfolgt.[75] Allgemein- und parteipolitische Stellungnahmen sind ein legitimes Mittel der Unternehmensführung, solange sie sich im Rahmen des aktienrechtlichen Pflichtengefüges bewegen. Parallelen lassen sich zur Bewertung von Parteispenden ziehen, bei denen dem Vorstand ebenfalls ein weiter unternehmerischer Ermessensspielraum zugebilligt wird.[76] Im Rahmen solcher steht es ihm frei, eine bestimmte politische Richtung in den Grenzen seiner Geschäftsführungsbefugnis zu unterstützen, sofern dies im Gesellschaftsinteresse erfolgt.[77] Insbesondere können allgemeinpolitische Äußerungen auch mittelbar der Verfolgung des Gesellschaftszwecks dienen, in dem sie der Reputation des Unternehmens (*Corporate Reputation Management*) zugutekommen, mittelbar den *Shareholder Value* fördern und damit langfristig der Gewinnerzielung dienen oder politischen Einfluss zugunsten der Gesellschaft ausüben.[78] Die wirtschaftlich erfolgreiche Verfolgung des Unternehmensgegenstands könnte langfristig nicht garantiert werden, wenn die AG nicht sozial akzeptiert wird.[79] Durch soziale Akzeptanz der Gesellschaft kann sie sich als „*good corporate citizen*" etablieren, wodurch indirekt ihr wirtschaftlicher Erfolg gesteigert werden könnte.[80] Gegen eine generelle Ablehnung spricht auch, dass es praktisch nahezu unmöglich wäre, bei politischen Äußerungen stets trennscharf zwischen unmittelbarem und mittelbarem Bezug zum Gesellschaftszweck abzugrenzen.

[65] *Lilienström*, „Da darf man nicht dünnhäutig sein!", Gesichter der Demokratie v. 20.1.2025, https://www.faces-of-democracy.org/armin-papperger/, zuletzt abgerufen am 17.4.2026.
[66] Gem. § 2 der Satzung der Rheinmetall AG i.d.F. v. 9.1.2026.
[67] *Wilsing* (Fn. 45), (1141).
[68] *Weller/Böbel/Müller*, ZGR 2025, 553 (568).
[69] *Markworth*, ZGR 2025, 622 (651 f.).
[70] *Markworth*, ZGR 2025, 622 (651).
[71] *Markworth*, ZGR 2025, 622 (651).
[72] *Markworth*, ZGR 2025, 622 (651).
[73] *Markworth*, ZGR 2025, 622 (651).
[74] *Fleischer*, AG 2001, 171 (179).
[75] *Weller/Böbel/Müller*, ZGR 2025, 553 (569).
[76] *Fleischer*, in: BeckOGK AktG, 1.8.2026, § 76 Rn. 59.
[77] *Fleischer* (Fn. 76), § 76 Rn. 59.
[78] *Wedemann*, AG 2024, 637 (638).
[79] Vgl. zu Unternehmensspenden *Markworth*, ZGR 2025, 622 (643).
[80] Vgl. *Westermann*, ZIP 1990, 771 (777).

Ob eine allgemeinpolitische Äußerung oder eine politische Äußerung mit mittelbarem Bezug zum Gesellschaftszweck das Pflichtengefüge des Vorstands verlässt, erfordert daher eine differenzierte Abwägung, die alle Umstände des Einzelfalls würdigt.[81] Regelmäßig wird eine allgemein- oder parteipolitische Äußerung zumindest mittelbar dem Unternehmensinteresse zuzuordnen sein. Selbst wenn der unmittelbare Bezug zum Gesellschaftszweck nicht eindeutig hergestellt werden kann, verfolgen derartige Äußerungen häufig ein anderes, die Gesellschaft förderndes Ziel, wie beispielsweise die Förderung der *Corporate Reputation*. Allgemeinpolitische Äußerungen und politische Äußerungen mit mittelbarem Bezug zum Gesellschaftszweck werden demnach in der Regel unter die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands zu fassen sein.

Folglich kommt auch in diesem Fall regelmäßig kein Unterlassungsanspruch in Betracht.

3. Politische Äußerungen mit Eigeninteresse

Jedenfalls politische Äußerungen, die der Vorstand primär im Eigeninteresse tätigt und die keinen Bezug zum Gesellschaftsinteresse aufweisen, sind nicht vom Leitungsermessen umfasst. Die Maßnahmen des Vorstands müssen als Ausdruck der organschaftlichen Treuepflicht in gutem Glauben zum Wohle der Gesellschaft erfolgen und sie haben frei von Interessenkonflikten, sachfremden Einflüssen sowie persönlichem Eigennutz zu sein.[82] Politische Äußerungen, die darauf gerichtet sind, unter Rückgriff auf die Autorität und die Ressourcen des Unternehmens primär persönliche politische Präferenzen zu fördern, sind nicht von der *Business Judgment Rule* und vom Leitungsermessen des Vorstands erfasst.[83] Eine Ausnahme bildet in dieser Fallgruppe eine politische Äußerung, die sowohl Eigeninteressen entspricht als auch dem Wohl der Gesellschaft dient.[84] In der Praxis ist es schwierig, das tatsächliche Motiv einer Äußerung von ihrem vorgeblichen Beweggrund zu differenzieren.[85] Selbst wenn ein Vorstandsmitglied eine politische Äußerung – wie etwa *Joe Kaesers* Kritik am Rechtspopulismus – ausdrücklich als „Frage des Anstands und der Moral“ [86] kennzeichnet und damit vom Gesellschaftsbezug löst, folgt daraus nicht zwangsläufig, dass sie nicht gleichzeitig in gutem Glaube und im Interesse des Unternehmens erfolgt ist.[87] Es entspricht gerade der inneren Logik einer solchen Äußerung, sie nicht ausdrücklich mit wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft zu rechtfertigen, was sie entwerten könnte, sondern sie durch die Koppelung an ein moralisches Gewissen zusätzlich zu legitimieren.[88] Gleichzeitig wäre es aus Sicht eines Vorstandsmitglieds naheliegend, eine aus Eigeninteresse motivierte politische Äußerung indirekt mit dem Gesellschaftszweck zu verknüpfen, da es im Hinblick auf die Tatbestandsvoraussetzungen der *Business Judgment Rule* darlegungs- und beweisbelastet ist.[89] Somit könnte der Vorstand darlegen, dass sein Handeln tatsächlich auf das Wohl der Gesellschaft gerichtet war, und die Einordnung in die Fallgruppe der allgemeinpolitischen Äußerung mit mittelbarem Gesellschaftsbezug würde deutlich leichter fallen.[90]

In der Praxis ist eine objektive Betrachtung maßgeblich. Ist die politische Äußerung mit konkreten Unternehmenszielen verknüpft, spricht das für ein Handeln im Gesellschaftsinteresse. Fehlt ein solcher Bezug, lässt sich die Äußerung eher dem Eigeninteresse zuordnen. Im Grenzfall genügt es nicht, eine solche Äußerung lediglich mit dem pauschalen Verweis auf die Stärkung der *Corporate Reputation* zu rechtfertigen.[91] Andernfalls ließe sich nahezu jede Äußerung mit dem Reputationsargument rechtfertigen, was den Leitungsspielraum faktisch schrankenlos stellen würde. Stattdessen sollte eine Verbindung zur konkreten unternehmerischen Tätigkeit und den dafür erforderlichen Ressourcen hergestellt werden.[92]

Lediglich politische Äußerungen, die der Vorstand im Eigeninteresse und ohne Bezug zum Unternehmensinteresse tätigt, sind also nicht vom Leitungsermessen umfasst. Auch die *Business Judgment Rule* greift in diesem Fall nicht, da die Äußerung nicht zum Wohl der Gesellschaft und nicht frei von Sonderinteressen getätigt wurde. Eine von privaten Interessen des Vorstands dominierte politische Äußerung, die nahezu keinen Bezug zum Gesellschaftszweck aufweist, verletzt die Pflichten des Vorstands, insbesondere seine Treuepflicht. Die Treuepflicht selbst ist aber primär darauf ausgerichtet, die Gesellschaft zu schützen. Ihre Verletzung begründet also noch keinen Eingriff in eine aktionärsschützende Norm, sie schützt die Aktionäre allenfalls reflexartig.

Eine solche Äußerung könnte aber einen Verstoß gegen § 53a AktG oder eine Überschreitung des Unternehmensgegenstands darstellen. Dafür müsste sie entweder gezielt darauf ausgerichtet sein, einzelne Aktionäre zu benachteiligen, oder durch die Äußerung die Tätigkeit der AG auf ein Gebiet auszudehnen, das von der Beschreibung des Unternehmensgegenstands in der Satzung nicht gedeckt ist.[93] In diesen Fällen wäre dann eine aktionärsschützende Norm verletzt und die Aktionäre könnten bei Vorliegen der

[81] *Wedemann*, AG 2024, 637 (638).
[82] BT-Drucks. 15/5092, S. 11.
[83] *Weller/Böbel/Müller*, ZGR 2025, 553 (573).
[84] BT-Drucks. 15/5092, S. 11 (zu § 93 Abs. 1 S. 2 AktG).
[85] *Weller/Böbel/Müller*, ZGR 2025, 553 (573).
[86] *Kaeser*, Wie politisch soll/kann/darf ein CEO sein?, LinkedIn-Post v. 24.7.2018, https://de.linkedin.com/pulse/wie-politisch-sollkanndarf-ein-ceo-sein-joe-kaeser-1e, zuletzt abgerufen am 25.3.2026.
[87] *Weller/Böbel/Müller*, ZGR 2025, 553 (573).
[88] *Weller/Böbel/Müller*, ZGR 2025, 553 (573).
[89] BT-Drucks. 15/5092, S. 12.
[90] *Weller/Böbel/Müller*, ZGR 2025, 553 (574).
[91] *Weller/Böbel/Müller*, ZGR 2025, 553 (574).
[92] *Weller/Böbel/Müller*, ZGR 2025, 553 (574).
[93] *Poelzig*, in: MüKo-AktG, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 179 Rn. 151.

weiteren Tatbestandsvoraussetzungen, insbesondere der Wiederholungs- oder Erstbegehungsgefahr, einen Unterlassungsanspruch haben.

4. Politische Äußerungen mit Gemeinwohlbezug

Als eine Art Auffangfallgruppe bereitet die Bewertung von politischen Äußerungen, die nicht mit klarem unmittelbarem oder mittelbarem Bezug zum Gesellschaftszweck, sondern mit Gemeinwohlbezug getätigt werden, Schwierigkeiten.

Fraglich ist insbesondere, an welchem Maßstab hier das Vorstandshandeln ausgerichtet werden muss.[94] Zwar leitet der Vorstand gem. § 76 Abs. 1 AktG die Gesellschaft unter eigener Verantwortung, damit ist aber noch nicht beantwortet, inwiefern er dabei Gemeinwohlinteressen berücksichtigen darf oder soll. Zunächst besteht für den Vorstand keine Pflicht, sein Handeln in erster Linie am Gemeinwohl auszurichten, es sei denn, die Satzung stellt einen gemeinnützigen Zweck vor die Gewinnerzielung.[95] Der Vorstand ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, Gemeinwohlbelange auch jenseits gesetzlicher Vorschriften[96] zu berücksichtigen.[97] Die Rechtsprechung in Bezug auf Spenden, bei denen der Vorstand grundsätzlich dazu berechtigt ist, die Mittel der Gesellschaft für soziale, politische und kulturelle Zwecke einzusetzen,[98] ist auf politische Äußerungen übertragbar. Spenden und politischen Äußerungen ist gemein, dass der Vorstand Gesellschaftsressourcen für Zwecke einsetzt, die nicht unmittelbar der Gewinnerzielung dienen, sondern einen Einfluss auf die gesellschaftliche Wahrnehmung der AG haben (wobei dies bereits die Einordnung in die zweite genannte Fallgruppe rechtfertigen kann, sofern ein mittelbarer Gesellschaftsbezug nachgewiesen wird). Der Vorstand ist demnach befugt, seine unternehmerischen Entscheidungen auch auf Überlegungen zum Gemeinwohl zu gründen.[99] Ein weiterer Grund für die Übertragung der Rechtsprechung ist, dass die soziale Verantwortung, die aus dem Grundsatz folgt, dass die signifikante soziale Macht großer Unternehmen kehrseitig mit sozialer Verantwortung verbunden ist,[100] durch gemeinwohlbezogene Äußerungen erfüllt werden kann. Von dieser Verpflichtung und Berechtigung werden nicht nur gemeinwohlbezogene Äußerungen mit mittelbarem Bezug zum Gesellschaftszweck umfasst, sondern auch solche ohne.[101]

Die Frage der Gewichtung der einzelnen Interessen bei der Unternehmensleitung ginge über diesen Beitrag hinaus. Entscheidend ist allein, dass der Vorstand im Rahmen seines Leitungsermessens dazu berechtigt ist, sich allgemeinwohlbezogen zu äußern. Es würde jedoch zu weit gehen, gemeinwohlbezogene Äußerungen grenzenlos zuzulassen und somit einen Unterlassungsanspruch von vornherein auszuschließen. Auch wenn solche Äußerungen meist keine unmittelbaren Vermögensabflüsse bedeuten, kann dennoch auch hier auf die Grenzen von Unternehmensspenden zurückgegriffen werden.

Der Vorstand hat das Minimalziel die dauerhafte Rentabilität zu wahren und sein gemeinwohlorientiertes Engagement auf ein Maß zu begrenzen, welches in Anbetracht der Größe und Finanzlage der Gesellschaft noch als angemessen erscheint.[102] Für politische Äußerungen bedeutet das, dass der Vorstand durch seine Äußerung die Rentabilität der AG nicht gefährden darf.[103] Zudem hat er sich an seiner Sorgfaltspflicht sowie den Voraussetzungen, die die *Business Judgment Rule* im Einzelfall verlangt, zu orientieren.[104]

Grundsätzlich können also auch politische Äußerungen mit Gemeinwohlinteresse von der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands umfasst sein, sodass die Verletzung einer aktionärsschützenden Norm und damit die Begründung eines Unterlassungsanspruchs auch in dieser Fallgruppe nicht in Frage kommt. Dieser Handlungsspielraum ist bei Äußerungen überschritten, die die Rentabilität der AG gefährden. Dann liegt zugleich auch eine Verletzung einer aktionärsschützenden Norm und damit der Legalitätspflicht vor. In der Praxis wird ein Vorstand jedoch selten die Rentabilität der AG mit einer einzigen gemeinwohlorientierten politischen Äußerung gefährden können. Tut er dies dennoch, liegt eine Beeinträchtigung der geschützten Rechtsposition der Aktionäre vor.

5. Zwischenergebnis

Die Analyse der Fallgruppen zeigt, dass politische Äußerungen des Vorstands einen Unterlassungsanspruch der Aktionäre nur in wenigen Ausnahmefällen begründen, da der Vorstand kraft seiner Geschäftsführungsbefugnis einen weiten Spielraum für politische Äußerungen hat. Bei Äußerungen mit unmittelbarem oder mittelbarem Bezug zum Gesellschaftszweck wird regelmäßig kein Unterlassungsanspruch begründet werden können, da diese oft von der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands umfasst sind. Bei Äußerungen, die ausschließlich im Eigeninteresse getätigt werden, sowie bei solchen, die gemeinwohlorientiert sind, kann die Schwelle der Geschäftsführungsbefugnis

[94] *Habersack*, AcP 220 (2020), 594 (623).
[95] *Habersack*, AcP 220 (2020), 594 (627).
[96] Gemeint sind insbesondere die Berichtspflichten gem. § 161 AktG und §§ 289b–289e, §§ 315b–315d HGB.
[97] *Habersack*, AcP 220 (2020), 594 (633).
[98] BGHSt 47, 187 (192).
[99] *Vetter*, ZGR 2018, 338 (353).
[100] Siehe bereits *Davis*, Business Horizons 10, No. 4 (1967), 45 (48): „social responsibilities of businessmen arise from the amount of social power they have".
[101] *Cahn*, in: KK-AktG, Bd. 7, 4. Aufl. 2023, § 76 Rn. 37.
[102] BGHSt 47, 187 (197); *Cahn* (Fn. 102), § 76 Rn. 37; *Habersack*, AcP 220 (2020), 594 (636).
[103] *Cahn* (Fn. 102), § 76 Rn. 37.
[104] *Habersack*, AcP 220 (2020), 594 (636).

und der Verletzung einer aktionärsschützenden Norm erreicht und eine Beeinträchtigung gegeben sein. Die hier gebildeten Fallgruppen versuchen, politische Äußerungen zu systematisieren. Sie sind nicht abschließend und nicht jede Äußerung kann zweifelsfrei einer der Fallgruppen zugeordnet werden.

Soweit ersichtlich gibt es jedoch bislang keinen Fall, bei dem Aktionäre einen Unterlassungsanspruch gegen eine politische Äußerung des Vorstands durchgesetzt haben. Damit bewegt sich die praktische Bedeutung dieser Rechtsschutzmöglichkeit gegen Null.[105] Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage alternativer Kontrollmechanismen der Aktionäre.

D. Sonstige Einflussmöglichkeiten auf politische Äußerungen des Vorstands?

Aktienrechtliche Kontrollmechanismen bieten nur indirekt die Möglichkeit, auf politische Äußerungen des Vorstands der AG Einfluss zu nehmen. Zudem sind sie nicht darauf ausgerichtet, einzelne Maßnahmen des Vorstands zu rügen,[106] sondern sie zielen auf eine Beurteilung seines Gesamtverhaltens ab.[107] Neben den bekannten Kontrollmechanismen, wie beispielsweise der Abberufung des Vorstands durch den Aufsichtsrat nach Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung gemäß § 84 Abs. 4 AktG, werden andere Möglichkeiten diskutiert, das Mitspracherecht der Aktionäre bezogen auf die politische Ausrichtung der AG zu stärken.

I. Satzungsmäßige Neutralitätsklauseln

Es wäre denkbar, in der Satzung eine politische Neutralitätsklausel zu verankern, die es dem Vorstand untersagt, sich politisch zu äußern.[108] Jedoch würde eine solche Satzungserweiterung einerseits die Leitungsautonomie des Vorstands, die durch abweichende Regelungen in ihrem Kern nicht ausgehöhlt werden darf,[109] unzulässig einschränken[110] und andererseits *de lege lata* § 23 Abs. 5 AktG verletzen,[111] wonach die Satzung von den Vorschriften des Aktiengesetzes nur abweichen kann, wenn es ausdrücklich zugelassen ist (Grundsatz der Satzungsstrenge).

II. Erweiterung des Beschlusskatalogs der Hauptversammlung, § 119 Abs. 1 AktG

Die Überlegung, politische Äußerungen des Vorstands *de lege ferenda* in den Katalog der Beschlussgegenstände des § 119 Abs. 1 AktG aufzunehmen, sodass sie der Zustimmung der Hauptversammlung bedürfen, überzeugt ebenfalls nicht.[112] Das deutsche Aktiengesetz sieht eine solche Möglichkeit durch seine dualistische Unternehmensleitung nicht vor.[113] Zum einen verfügt die Hauptversammlung über keine Residualkompetenz in Geschäftsführungsangelegenheiten[114] und zum anderen ist sie aufgrund ihrer Struktur kein geeignetes Forum für politische Meinungsbildung.[115] So würden die formalen Hürden der Hauptversammlung, wie etwa ihre Einberufung, das dynamische politische Handeln der AG verlangsamen.[116]

III. Diskussion um ein „*say on politics*“

In Anlehnung an die Debatte um ein „*say on climate*“,[117] lässt sich ein „*say on politics*“ diskutieren.[118] Die Hauptversammlung könnte zwar nicht aus eigener Initiative über die politische Ausrichtung der Gesellschaft entscheiden, der Vorstand wäre aber zu einer beabsichtigten politischen Positionierung nicht nur berechtigt, sondern dazu verpflichtet, einen diesbezüglichen positiven Beschluss der Hauptversammlung einzuholen.[119] Je umstrittener die beabsichtigte Positionierung, desto näher liegt ein solches Zustimmungserfordernis.[120] Diesem Vorschlag stehen jedoch die formalen Anforderungen der Hauptversammlung und der oft starke Aktualitätsbezug politischer Äußerungen im Weg.[121] Die Hauptversammlung hat keine originäre Zuständigkeit für die Geschäftsführung. Sie kann gem. § 119 Abs. 2 AktG nur auf Verlangen des Vorstands tätig werden. Ein „*say on politics*“ würde der Hauptversammlung systemwidrige Entscheidungsbefugnisse einräumen,[122] denn nur der Vorstand ist zur eigenverantwortlichen und weisungsfreien Leitung der AG berechtigt. Ein vergleichbarer Mechanismus findet sich in Sec. 366 UK-Companies Act 2006 zur Zulässigkeit politischer Unternehmensspenden. Das Ob der Spende und der Höchstbetrag müssen den Anteilseignern zur Zustimmung vorgelegt werden.[123] Auf das deutsche Aktienrecht lässt sich dies aber nicht übertragen, da *de lege lata* bei der politischen Positionierung der AG kein Mitspracherecht der Aktionäre vorgesehen ist und eine entsprechende Kompetenzverschiebung systemwidrig wäre.[124]

[105] *Krieger*, ZHR 163 (1999), 343 (355).
[106] *Weller/Hoppmann*, AG 2022, 640 Rn. 32.
[107] *Markworth*, ZGR 2025, 622 (665).
[108] *Vetter*, ZGR 2018, 338 (371).
[109] *Seibt* (Fn. 52), § 23 Rn. 55.
[110] *Weller/Böbel/Müller*, ZGR 2025, 553 (570).
[111] *Vetter*, ZGR 2018, 338 (371 f.).
[112] *Weller/Böbel/Müller*, ZGR 2025, 553 (570).
[113] *Weller/Böbel/Müller*, ZGR 2025, 553 (570).
[114] *Weller/Böbel/Müller*, ZGR 2025, 553 (570).
[115] *Stark*, ZGR 2025, 686 (710 f.).
[116] *Stark*, ZGR 2025, 686 (711).
[117] *Komo/Mathias/Schimmel*, NZG 2025, 152 (152); *Richter*, ZGR 2025, 43 (43 ff.); *Assmann/Sajnovits*, AG 2025, 608 (625 ff.).
[118] *Markworth*, ZGR 2025, 622 (666).
[119] *Stark*, ZGR 2025, 686 (713).
[120] *Stark*, ZGR 2025, 686 (714).
[121] *Stark*, ZGR 2025, 686 (714).
[122] *Markworth*, ZGR 2025, 622 (666 f.).
[123] Zu Sec. 366 UK-Companies Act 2006 *Hahn*, AG 2018, 472 (476); *Stöhr*, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft (ZVglRWiss) 2024, 289 (294).
[124] *Markworth*, ZGR 2025, 622 (665).

IV. Orientierung am betrieblichen Vergütungsvotum, § 120a Abs. 1–3 AktG

Der Vorschlag von *Markworth*, sich bei der Ausgestaltung des Mitspracherechts der Aktionäre in politischen Fragen an § 120a Abs. 1–3 AktG (betriebliches Vergütungsvotum – *say on pay*) zu orientieren,[125] verdient eine genauere Betrachtung. Mit diesem Vorschlag würde der Aufsichtsrat durch das Festlegen politischer Leitlinien für den Vorstand stärker in die Pflicht genommen werden und das allgemeine Kompetenzgefüge des Aktienrechts bliebe erhalten.[126] Basierend auf diesen Leitlinien, welche erst der Hauptversammlung vorgelegt werden würden, würde der Vorstand über einheitliche, an das Unternehmen gekoppelte politische Meinungsgrundlagen verfügen.[127] Bei großer Beteiligung der Aktionäre würden politische Äußerungen des Vorstands auf aktionärsdemokratischer Grundlage legitimiert.[128] Auf der anderen Seite läuft dieser Vorschlag Gefahr, die Interessen weiterer *Stakeholder* aus dem Blick zu verlieren, wenn den Aktionären mehr Einfluss zukommen würde. Auch ein Konflikt mit der Leitungsautonomie des Vorstands bleibt bestehen, wenn der Hauptversammlung in einem derart breiten Feld größere Kompetenzen zugeschrieben würden.[129] In Zeiten (geo-)politischer Umbrüche wird es sich praktisch als schwierig erweisen, umfangreiche politische Leitlinien zu erarbeiten. Insbesondere bei tagesaktuellen Veränderungen ist eine allgemeine Grundhaltung nicht immer auf die diversen kontroversen Themen unserer Zeit anwendbar. So würde die dynamische und flexible Öffentlichkeitsarbeit des Vorstands beeinträchtigt. Obgleich sich der Vorschlag nur auf „wesentliche[...] Änderung[en] der allgemeinpolitischen Leitlinien“[130] bezieht, könnten solche Leitlinien dazu führen, dass sich der Vorstand bei politischen Kontroversen zurückhält, um nicht gegen etwaige Vorgaben zu verstoßen.[131]

V. Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats, § 111 Abs. 4 S. 2 AktG

Ein weiterer Ansatz *de lege lata* besteht darin, bestimmte politische Äußerungen des Vorstands einem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrates gem. § 111 Abs. 4 S. 2 AktG zu unterstellen.[132] Demnach hat der Aufsichtsrat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Vor diesem Hintergrund müssten politische Äußerungen einem solchen Zustimmungsvorbehalt unterstellt werden können. Voraussetzung eines Zustimmungsvorbehalts ist aber, dass es sich um eine „bestimmte Art“ von Geschäft handelt.[133] Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Leitungsverantwortung des Vorstands nicht entkernt wird.[134] Alle politischen Äußerungen unter einen pauschalen Zustimmungsvorbehalt zu stellen, wäre zu unbestimmt.[135] Die Vorschrift verlangt die eindeutige Bezeichnung der zustimmungsbedürftigen Maßnahme,[136] sodass der Einschluss sämtlicher politischer Äußerungen diesem Erfordernis nicht gerecht werden würde. Einzelne, hinreichend bestimmte Themen, könnten hingegen einem Zustimmungsvorbehalt unterstellt werden. Dieser Vorschlag würde weder das Kompetenzgefüge unterlaufen noch die Leitungsautonomie des Vorstands beschränken.

VI. Zwischenergebnis

Der letztgenannte Ansatz, politische Äußerungen einem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats zu unterstellen, kommt einer praktikablen Lösung am nächsten. Das bestehende Kompetenzgefüge der Aktiengesellschaft bliebe gewahrt, und Äußerungen des Vorstands unterlägen einer fallbezogenen Kontrolle. Eine umfassende Lösung gerade mit Blick auf tagesaktuelle Positionierungen kann er jedoch nicht bieten. Zudem stellt dieser Lösungsweg keinen direkten Einfluss der Aktionäre dar, sondern bietet nur mittelbaren Schutz durch die Kontrolle des Vorstands durch den Aufsichtsrat.

E. Fazit

Die Untersuchung hat gezeigt, dass Aktionären zwar grundsätzlich Unterlassungsansprüche gegen politische Äußerungen des Vorstands zustehen können, sofern das Vorstandshandeln nicht mehr dem Bereich der Geschäftsführung zuzuordnen ist und mit der politischen Äußerung eine aktionärsschützende Norm verletzt wird.

Die dazu gebildeten Fallgruppen dienen als Orientierungsrahmen für die Einordnung politischer Äußerungen des Vorstands und damit für die Beurteilung, ob ein Unterlassungsanspruch vor dem Hintergrund der Geschäftsführungsbefugnis in Betracht kommt. Maßgeblich bleibt letztlich die Einzelfallbetrachtung anhand der erarbeiteten Kriterien, wie das Ausgangsbeispiel des Beitrags zeigt: *Kaesers* Beitrag zur Rede von *Alice Weidel* erfolgte innerhalb der organschaftlichen Sphäre. Der Vorstandsvorsitzende greift dabei auf seinen öffentlichen Account zurück, auf dem er seine Unternehmensposition benennt, die ihn unmittelbar mit der Siemens AG in Verbindung bringt. Die Äußerung weist keinen unmittelbaren Bezug zum Gesellschaftszweck auf. Allenfalls ließe sich ein mittelbarer Bezug über das Reputationsargument konstruieren. Dies überzeugt jedoch nicht, da es im Grenzfall gerade nicht genügt,

[125] *Markworth*, ZGR 2025, 622 (669 ff.).
[126] *Markworth*, ZGR 2025, 622 (670).
[127] *Markworth*, ZGR 2025, 622 (670).
[128] *Markworth*, ZGR 2025, 622 (671).
[129] Siehe bereits oben unter D.III.
[130] *Markworth*, ZGR 2025, 622 (670).
[131] Siehe bereits oben unter D.III.
[132] *Weller/Böbel/Müller*, ZGR 2025, 553 (570).
[133] *Habersack*, in: MüKo-AktG, Bd. 2, 6. Aufl. 2023, § 111 Rn. 121.
[134] *Habersack* (Fn. 133), § 111 Rn. 121.
[135] *Weller/Böbel/Müller*, ZGR 2025, 553 (571).
[136] *Habersack* (Fn. 133), § 111 Rn. 121.

solche Äußerungen mit dem pauschalen Verweis auf das *Corporate Reputation Management* zu rechtfertigen. Näher liegt die Einordnung in die Fallgruppe des Eigeninteresses oder des Gemeinwohlinteresses, da *Kaeser* keinen erkennbaren Bezug zum Gesellschaftszweck herstellt. Dieser Beitrag lässt sich nicht ohne weiteres der Geschäftsführungsbefugnis zuordnen. Ein Unterlassungsanspruch der Aktionäre käme jedoch nur in Betracht, wenn zusätzlich eine aktionärsschützende Norm verletzt wurde. Für diese Annahme spricht bei einem einzelnen Social Media Beitrag wenig.

Im Ergebnis bestehen keine weitreichenden Unterlassungsansprüche der Aktionäre gegen politische Äußerungen des Vorstands. Um den Aktionären dennoch die Möglichkeit zu geben, Einfluss auf die politischen Äußerungen zu nehmen, wurden weitere Möglichkeiten der Einflussnahme der Aktionäre diskutiert. Eine allseits zufriedenstellende Lösung kann keiner dieser Vorschläge bieten, ein Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats hinsichtlich bestimmter politischer Themen kommt jedoch einer handhabbaren und sinnvollen Lösung am nächsten.

Die Diskussion um die verbandsrechtliche Zulässigkeit politischer Äußerungen von Vorständen soll nicht zur Folge haben, dass diese zukünftig bei politischen Fragen schweigen. Zwar wäre es denkbar, dadurch das Risiko negativer Folgen abzusenken, jedoch würde das der gesellschaftlichen Entwicklung und Verantwortung großer Unternehmen nicht gerecht werden. In der heutigen Zeit gehört es zur Unternehmensführung, sich auch politisch äußern zu können, Vorstände werden und sollen darauf nicht verzichten (müssen). Dabei darf jedoch das aktienrechtliche Pflichten- und Kompetenzgefüge niemals aus dem Blick geraten.

Friederike Wollny[*]

Der Umgang mit dem Wolf – Entwicklungslinien seines Schutzes

Die Arbeit untersucht die Entwicklung des Wolfsschutzes im Mehrebenensystem des Völker-, Unions- und nationalen Rechts sowie die rechtlichen Folgen der Überführung des Wolfs in das Bundesjagdgesetz. Ausgangspunkt ist das bisherige strenge artenschutzrechtliche Verbotsregime der Berner Konvention, der FFH-Richtlinie und des Bundesnaturschutzgesetzes. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob die Herabstufung des Schutzstatus und die Neuregelung der §§ 22b ff. BJagdG den Übergang zu einem verwaltungsrechtlichen Bestandsmanagement ermöglichen. Die Untersuchung zeigt, dass die Neuregelungen den Handlungsspielraum zwar erweitern, unionsrechtliche Vorgaben – insbesondere die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands – jedoch weiterhin enge Grenzen setzen. Abschließend wird ein Änderungsvorschlag zur unionsrechtskonformen Ausgestaltung des Bundesjagdgesetzes entwickelt.

Inhaltsübersicht

A. Einleitung 101
B. Der strenge Wolfsschutz als Ausgangspunkt des Schutzregimes 102
I. Völker- und unionsrechtliche Vorgaben 102
II. Die nationale Umsetzung in das deutsche Naturschutzrecht 103
C. Die Absenkung des Schutzstatus auf völker- und unionsrechtlicher Ebene als „öffnende" Entwicklungslinie 105
I. Die Änderung der Berner Konvention als Weichenstellung 105
II. Die Anpassung der FFH-Richtlinie 105
D. Der Wolf als eine dem Jagdrecht unterliegende Tierart – der nächste Schritt in Richtung Bestandsmanagement? 106
I. Der Schutzstatus im geltenden Recht 106
II. Das Verhältnis von Jagd- und Artenschutzrecht 107
III. Unionsrechtliche Grenzen eines bestandsbezogenen Wolfsmanagements 109
1. Der unionsrechtliche Regelungsrahmen 109
2. Der günstige Erhaltungszustand als materielle Grenze – §§ 22b Abs. 1, 22d Abs. 3 BJagdG 109
3. Die abgesenkte Eingriffsschwelle des § 22d Abs. 3 BJagdG 110
4. Die pauschalisierte Entnahmebefugnis des § 22d Abs. 3 S. 2, 3 BJagdG 110
5. Bewertung der Neuregelungen im Lichte des Unionsrechts 111
E. Änderungsvorschlag 111
F. Schlussbetrachtung 112

A. Einleitung

Mit Beschluss vom 5.3.2026 hat der Deutsche Bundestag die Überführung des Wolfes (*Canis lupus*) aus dem Regelungsregime des Bundesnaturschutzgesetzes in das Bundesjagdgesetz beschlossen.[1] Nach Zustimmung des Bundesrates[2] ist die Neuregelung mit ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt zum 2.4.2026 in Kraft getreten.[3] Die gesetzgeberische Entscheidung markiert einen bedeutsamen Einschnitt im rechtlichen Umgang mit dem Wolf, der

[*] *Friederike Wollny* studiert Rechtswissenschaften an der Freien Universität Berlin. Die Studienabschlussarbeit ist im Rahmen des Schwerpunktbereichs „Deutsches und Europäisches Umweltrecht" entstanden.

[1] Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 21/62, S. 7524.
[2] BR-Drucks. 117/26.
[3] BGBl. 2026 I Nr. 87.